

Satzung des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft

Stand: 12. Juli 2017

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband ist ein eingetragener Verein und trägt den Namen Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (Ost-Ausschuss).
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabenerledigung

- (1) Der Ost-Ausschuss vertritt und bündelt die länderspezifischen Interessen der Deutschen Wirtschaft in Russland, Ukraine, Belarus, Südosteuropa, im Kaukasus und in Zentralasien. Er fördert damit die zunehmenden Wirtschaftsbeziehungen mit diesen Regionen, insbesondere die Präsenz deutscher Unternehmen vor Ort. Er ist Ansprechpartner für Unternehmen und Regierungsstellen in diesen Regionen und in Deutschland. Er führt u.a. Veranstaltungen wie Konferenzen, Seminare und Delegationsreisen durch.
- (2) Die Aufgaben werden vom Ost-Ausschuss insbesondere durch Arbeitskreise wahrgenommen, die regional oder thematisch ausgerichtet sind. In den Regionen arbeitet der Ost-Ausschuss auf das Engste mit den Auslandshandelskammern, Delegierten und Repräsentanten der deutschen Wirtschaft zusammen. In den regionalen Aktivitäten werden auch die amtlichen Vertretungen einbezogen. Es wird eine enge Kooperation mit anderen Wirtschaftsorganisationen, der Bundesregierung, den Regierungen der Bundesländer, den Regierungen und den Botschaften der Länder in den Regionen und Forschungseinrichtungen im Inland und den Regionen angestrebt.

§ 3 Trägerverbände und Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Ost-Ausschusses sind die Trägerverbände und die Mitgliedsunternehmen.
- (2) Trägerverbände sind der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), der Bundesverband deutscher Banken e.V. (Bankenverband), der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZdH) und die Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE). Andere Verbände, die Interessen deutscher Unternehmen vertreten, können als Trägerverbände in den Ost-Ausschuss aufgenommen werden.
- (3) Über die Aufnahme von Trägerverbänden und Mitgliedsunternehmen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands.
- (4) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(5) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand des Verbandes spätestens vier Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr; ein Anspruch auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung entsteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Höhe der Beiträge aller Mitglieder wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium beschlossen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung beschlossenen Beiträge pünktlich zu leisten.

(2) Die Mitglieder gewähren dem Verband Informationen und Unterstützung, sofern diese zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 5 Organe

(1) Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Geschäftsführung

(2) Über die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und Präsidiums ist eine vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zu übermitteln.

§ 6 Vorstand

(1) Der Ost-Ausschuss hat einen Vorstand mit einer Amtszeit von vier Jahren. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Hauptgeschäftsführer des BDI ist stets als Schatzmeister Mitglied des Vorstandes.

(2) Der Vorstand verantwortet die Arbeit des Ost-Ausschusses. Er nimmt dessen Interessenvertretung nach außen wahr. Er koordiniert die Arbeit des Präsidiums und der Arbeitskreise. Er ist für die Umsetzung von Beschlüssen des Präsidiums verantwortlich.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen freigestellt. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln.

(4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verband wird durch beide gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7 Präsidium

(1) Der Ost-Ausschuss hat ein Präsidium mit einer Amtszeit von vier Jahren. Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den von den Arbeitskreisen selbst gewählten Sprechern der vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit eingerichteten Arbeitskreise und anderen vom Präsidium in dieses Gremium für die Dauer seiner Amtszeit berufenen Repräsentanten der deutschen Wirtschaft oder von deutschen Unternehmen. Die Anzahl der Präsidiumsmitglieder ist auf 30 begrenzt.

(2) Das Präsidium wählt aus der Mitte des Vorstandes den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Das Präsidium bestimmt den regionalen Zuständigkeitsbereich des Ost-Ausschusses und legt die strategischen Leitlinien für die Vertretung deutscher Interessen in den Regionen fest. Das Präsidium legt auf Vorschlag des Vorstandes den Budgetentwurf des Ost-Ausschusses der Mitgliederversammlung vor. Das Präsidium berät und überwacht die Geschäftstätigkeit des Vorstandes.

(3) Das Präsidium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Präsidiumssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und entscheidet über

- a) die Grundsätze der Finanzierung und Budgetallokation;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) das Budget für das Folgejahr;
- d) den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund wie z.B. das Nichtbezahlen von Beiträgen, verbandsschädigendes Verhalten. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied und vom Präsidium gestellt werden;
- e) eine Änderung der Satzung;
- f) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen;
- g) die Auflösung des Verbandes;
- h) alle sonstigen dem Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung nach § 32 BGB zugewiesenen Fragen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Für den Beschluss zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden oder wirksam vertretenen Mitglieder erforderlich. In Grundsatzfragen der Finanzierung und

Budgetallokation sowie in Bezug auf wesentliche organisatorische Veränderungen soll eine Entscheidung nicht gegen das erklärte Votum der Trägerverbände getroffen werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Im Falle der Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Präsidiums oder einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Besprechungspunktes schriftlich angefordert wird. Eine Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise auch telefonisch oder per Email erfolgen; sie soll aber in diesem Fall so rechtzeitig eingehen, dass den Mitgliedern die Teilnahme an den Sitzungen zeitlich möglich ist. Bei der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.

(5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die jährlich die Kassenführung überprüfen und der Mitgliederversammlung berichten.

(7) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Präsidium und dem Vorstand Entlastung.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes und der Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben beruft der Vorstand einen oder – falls erforderlich – mehrere Geschäftsführer. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – und dem Schatzmeister abgeschlossen. Die Anstellungsverträge der vom Ost-Ausschuss beschäftigten Arbeitnehmer werden vom Vorsitzenden des Ost-Ausschusses unterzeichnet. Der Vorsitzende hat den Vorstand über die Konditionen zu unterrichten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorsitzendem und Schatzmeister ist eine Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

(2) Zur Unterstützung der Geschäftsführung des Ost-Ausschusses wird ein Arbeitskreis der Geschäftsführer der Trägerverbände gebildet, der auf Arbeitsebene die Bereiche Information, Kommunikation und Kooperation des Ost-Ausschusses mit den Trägerverbänden aktiv und regelmäßig mitgestaltet.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes im Sinne von § 30 BGB. Die Geschäftsführung hat den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden, über die laufenden Geschäfte zu unterrichten. Sie unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Geschäftsführung hat die vom Ost-Ausschuss beschäftigten Arbeitnehmer zu überwachen.

§ 10 Beiträge

Die zur Deckung des Haushalts erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitgliedsunternehmen und Trägerverbände aufgebracht, die nach Maßgabe einer Beitragsordnung (Anlage) erhoben werden.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung sind von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung anzukündigen.

§ 12 Vermögensverwendung bei Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter die Mitglieder nach dem Verhältnis der in den letzten fünf Jahren gezahlten Beiträge verteilt, sofern von der Mitgliederversammlung nicht einstimmig eine andere Verwendung beschlossen wird. Vor Verfügung über das Vermögen des Verbandes ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.